

**Satzung  
der Gemeinde Wutöschingen  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 08. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderung von § 7 der Vergnügungssteuersatzung**

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung vom 21. November 2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Steuersatz

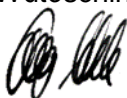
(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten acht Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die entsprechenden Regelungen aus der Vergnügungssteuersatzung vom 21. November 2013 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch außer Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 09. Oktober 2018



Georg Eble  
Bürgermeister